

Die Flat Tax in Estland oder: Ist die Flat Tax tatsächlich ein Tax-Flop?

Der Artikel von *Quantschnigg* in RdW 1998/11, 701 ff, regt zum Widerspruch an. Der Autor kann der darin enthaltenen Argumentation weitgehend nicht folgen und bedauert den Widerstand gegenüber neuen Gedanken. Am Beispiel der Republik Estland, die die Flat Tax eingeführt hat, will er zeigen, daß man andernorts Neuerungen durchaus positiv gegenübersteht.

RA Dr. Wolfgang Lenneis
Wien

1. Die gegenwärtige Situation in Österreich

Es wird niemand Kompetenzen geben, der das österreichische Steuersystem nicht für dringend reformbedürftig hält. Insbesondere die Einkommensteuergesetzgebung ist textlich so kompliziert, daß auch Fachleute mit größten Auslegungsschwierigkeiten konfrontiert sind. Ausnahmebestimmungen zerstören die Systematik und führen zu Ungleichheiten. Das Vertrauen in den Staat als einen gerechten Steuergesetzgeber ist geschwunden: zu verweisen ist auf rückwirkende (verfassungsgesetzlich abgesicherte) Gesetze, auf Steueroasen für begünstigte Personengruppen, die exorbitante Steuerbelastung kinderreicher Familien, abstruse Bewertungsdifferenzen, je nachdem ob man Bargeld oder ein Sparbuch erbt etc etc. Es besteht ein Reformbedarf an allen Ecken und Enden.

2. Das von *Quantschnigg* zitierte Buch

Quantschnigg zitiert ein Buch von *Hall/Rabushka*. Diese Autoren schlagen insbesondere folgendes vor:

- Einführung eines einheitlichen Einkommensteuertarifes
- Relativ hoher Freibetrag
- Streichen von Ausnahmebestimmungen
- Die Einführung einer Art von Cash-flow-Besteuerung für Unternehmervgewinne

Was hieran so böse und schlecht sein soll, ist für mich nicht nachvollziehbar (wie überlegenswert wäre etwa die vorgeschlagene Cash-flow-Besteuerung: Der ganze Bewertungs-

unsinn mit Bilanzen, die nicht der Realität entsprechen, der Auflösung stiller Reserven zu einem Zeitpunkt, zu den man dies nicht brauchen kann etc, würde wegfallen).

Wir haben es alle erlebt, wie der Verfassungsgerichtshof mit E 10. 12. 1986, G 167/86, den Grundtatbestand des Grunderwerbsteuergesetzes 1953 wegen willkürlicher Befreiungen, kasuistischer Ausnahmestände, Verletzung des Gebotes, die Verwaltungstätigkeit an den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren, aufgehoben hat. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat sich als segensreich erwiesen, da es zur Schaffung eines einfachen und klaren Gesetzes, nämlich des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, mit bedeutend niedrigerem Steuersatz und Streichung von Ausnahmebestimmungen führte. Sogar der fiskalistische Erfolg dieses Gesetzes ist statistisch nachvollziehbar: das Aufkommen der Grunderwerbsteuer betrug (in S, gerundet) 1985 2,6 Mrd, 1986 2,7 Mrd, 1987 wohl nur 2,2 Mrd, 1988 aber bereits 2,8 Mrd. Die letzte mir bekannte Zahl ist für 1997 5,5 Mrd (!).

Warum sollte eine derart sinnvolle Reform nicht auch bei der Einkommensteuer gelingen?

3. Progressionsproblematik

Ein durchaus ernstzunehmendes Problem - aber darauf geht *Quantschnigg* gut nicht ein - ist die Beseitigung der Progression. Ob man dies will oder nicht, ist natürlich eine eminent politische und von der Weltanschauung abhängige Frage, steuertechnisch aber unproblematisch. Ich glaube aber,

daß sich diese Frage in der Realität gar nicht so radikal stellt, da von einer gleichmäßigen Progression in Österreich ohnedies nicht mehr die Rede sein kann. Für die ganz Reichen wurden — siehe Stiftungsrecht — Steueroasen geschaffen, gewaltige Ungleichheiten gibt es durch das steuerbegünstigte Sechstel gemäß § 67 EStG, das fehlende Familiensplitting führt gerade bei kinderreichen Familien zu einer überproportionalen Steuerbelastung, ohne Rücksichtnahme auf das verfügbare Einkommen pro Person etc. Überdies ist feststellbar, daß wegen zahlreicher Freibeträge etc von den Steuersätzen des § 33 (1) EStG die ersten zwei (10 % und 22 %) kaum ins Gewicht fallen. Von echter wirtschaftlicher Bedeutung sind die Steuersätze 32, 42 und 50 %. Die Flat Tax wäre sohin zweifelsohne auch in Österreich finanzierbar, ua auch über den Wegfall der Begünstigung des § 67 EStG.

Mir gefällt der Vorschlag von *Hall/Rabushka*, Jahreseinkommen bis zu 22.500 \$ nicht zu besteuern; da sind wir - ach so sozialen - Österreicher bereits bei einem Steuersatz von 32 % angelangt.

Festzustellen ist natürlich auch, daß die Flat Tax (Proportionalbesteuerung) ohnedies in zahlreiche österreichische Steuergesetze Eingang gefunden hat (zB Kapitalertragsteuer, Grunderwerbsteuer, betreffend Stiftungen § 8 Abs 3 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Sind dies auch Tax-Flops?

4. Das estnische Steuermodell

Nach soviel (ernstgemeinter) Polemik über die österreichische Steuersituation möchte ich zum estnischen Steuermodell überleiten.

Ich bin kein Fachmann auf diesem Gebiet, habe mir aber einige Unterlagen beschafft, für deren Zurverfügungstellung ich den Herren Botschaftern *Tasa* und *Miess* zu Dank verpflichtet bin. Ich habe in englischer Übersetzung insbesondere das estnische Einkommensteuergesetz (*Income Tax Law*), das in etwa unserer BAO entsprechende *Law on Taxation* sowie das *Social Tax Law* Zeile für Zeile gelesen.

Zunächst eine angenehme Überraschung: Die Textierung ist einfach, klar, allgemein verständlich und kurz. Das *Income Tax Law* umfaßt 40 Artikel und ist in dem mir vorliegenden Text auf 14 DIN A3 Seiten beschränkt. Das *Law on Taxation* umfaßt 46 Artikel, das *Social Tax Law* kommt mit 10 Artikel aus, wobei die Artikel 5 bis 10 bloß je einen Satz lang sind.

Konkret zum estnischen Steuersystem:

Neben einigen kaum ins Gewicht fallenden lokalen Steuern (meist Gebühren) gibt es gesamtstaatliche Steuern, wie wir sie auch in Österreich kennen, insbesondere die Einkommensteuer und die Umsatzsteuer.

Hinzu kommt noch als wichtige Einkommensquelle des Staates die Sozialsteuer (*Social Tax Law*), offenbar ähnlich der von *Hall/Rabushka* zitierten US-Sozialversicherungssteuer.

Die Einkommensteuer ist eine Flat Tax, der Einheitssteuersatz beträgt 26 % (Art 7 [1] des *Income Tax Law* lautet wie folgt: *Income tax is 26per cent ofthe taxable income*),

für Zinserträge 10 %. Die Einkommen physischer und juristischer Personen werden mit dem gleichen Steuersatz besteuert.

Ausnahmebestimmungen gibt es kaum, wohl aber einen Freibetrag von nunmehr 6.000 EEK, was umgerechnet etwa 5.180 S entspricht. Wenn *Quantschnigg* kritisierend festhält, daß Freibeträge auch bei der Flat Tax einen progressiven Steuerverlauf bewirken, hat er mathematisch sicher recht. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß dies sowohl *Hall/Rabushka* als auch dem estnischen Steuergesetzgeber bekannt ist. Ein ernstzunehmender Einwand ist hieraus nicht ableitbar, auch wenn der abwertende Ausdruck Tax-Flop recht lustig klingt.

Die Umsatzsteuer weist einen Steuersatz von 18 % auf (Flat Tax und Umsatzsteuer sind also offenkundig entgegen den Bedenken von *Quantschnigg* doch systematisch vereinbar).

Die Sozialsteuer beträgt 33 % der Lohnsumme, sie ist vom Dienstgeber zu entrichten. Sie dient den üblichen Sozialleistungen, 20 % gehen an das Sozialversicherungsbudget, 13 % an die Krankenkasse. Im Gespräch ist ein 3-4%iger Dienstnehmerbeitrag. Das Inkasso erfolgt seit 1. 1. 1999 über die Finanzämter, das unökonomische österreichische Doppelleitungs-system (Finanzamt/Krankenkasse) erspart sich der estnische Staat.

Wie schön ist zB Art 10 des *Law on Taxation*, der dem Finanzamt vorschreibt, eine Steuerüberzahlung innerhalb von 10 Tagen ab Eingang des Zurückzahlungsantrages zu refundieren.

Das estnische Steueraufkommen setzt sich in Prozenten wie folgt zusammen:

Sozialsteuer	33,6 %
Umsatzsteuer	26,0 %
Einkommensteuer betreffend physische Personen	23,4 %
Einkommensteuer betreffend Körperschaften	4,5 %
Andere staatliche Steuern	
(im wesentlichen Abgaben)	11,9 %
Lokale Steuern	0,6 %
	100,0 %

Die Steuerquote (Steuereinnahmen in Prozent des Bruttoinlandproduktes) betrug 1997 36,3 %, für 1998 wurden 35,7 % prognostiziert. Dies ist guter europäischer Durchschnitt.

Vom Statistischen Zentralamt wurden mir für nachstehende Länder nachstehende Steuerquoten für 1997 bekanntgegeben: Schweiz 34,6 %, BRD 37,5 %, Österreich (beachtliche) 44,4 %.

Estland hat es geschafft, ein einfaches und übersichtliches Steuersystem einzuführen. Ich wünsche diesem Lande sehr, daß ihm österreichische Verhältnisse mit seiner ausufernden Gesetzeslage und seinem Beamten- und Beraterheer erspart bleiben.

5. Zusammenfassung

Ich kann die Kritikpunkte, die *Quantschnigg* aufzählt, nicht nachvollziehen und stelle mit großer Befriedigung fest, daß

man anderswo sehr wohl modernen Modellen gegenüber aufgeschlossen ist. Die von *Quantschnigg* befürchteten „*spürbaren strukturellen Veränderungen für die österreichische Volkswirtschaft*“ wünsche ich mir geradezu herbei. Der Autor bleibt auch jede Begründung schuldig, warum die Konsequenzen der Flat Tax negativ sein müßten und warum eine gesamtwirtschaftliche Verschlechterung zu besorgen sei.

Wenn es tatsächlich so sein sollte daß das Flat Tax-Modell für das österreichische Steuersystem völlig ungeeignet ist, wäre doch ernsthaft zu überlegen, ob der Vorwurf der schlechten Eignung nicht das Flat Tax-Modell, sondern das österreichische Steuersystem trifft.

6. Ausblick

Letztlich sollte die Steuerdiskussion über die Problematik der Tarifgestaltung hinausgehen. Und dies ist ja auch der Fall. Wie ich einem Artikel von *Robol* (Conturen 10/98) entnehme, gehen moderne Vorschläge dahin, im Einkommensbereich bloß die Gewinntransfers in den Privatbereich zu besteuern, die realwirtschaftlichen Investitionen und Transaktionen im Unternehmensbereich jedoch zu versteuern, da alle Steuern letztendlich doch der Konsument (Staatsbürger) zahlt. Welch schöner Gedanke! Wie unvorstellbar für gelernte Österreicher! Aber damit bin ich total vom eigentlichen Thema dieses Aufsatzes abgegangen.